

04. 07. 95

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/1673 —

**Feststellung eines Rechtsfehlers bei der Beurteilung der Verfolgung von Schwulen
und Lesben in Rumänien durch die Deutsche Botschaft durch das Bayerische
Verwaltungsgericht Würzburg**

In einem Urteil vom 28. November 1994 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest beschuldigt, dem Landratsamt in Aschaffenburg falsche Rechtsauskünfte zur Beurteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG gegeben zu haben.

In dem Urteil heißt es:

„Demgegenüber stützt sich der Beklagte auf ein Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest vom 24. 01. 1994. Darin wird aber ebenfalls bestätigt, daß Art. 200 rum. StGB noch in Kraft sei. Wenn weiter ausgeführt wird, daß die „homosexuelle Veranlagung als solche nicht strafbar ist und Anklage wegen tatsächlicher Beziehungen schon aus einem Grund sehr selten sind, weil es zumeist an Anklägern fehlt“, geht dies an den tatsächlichen Verhältnissen in Rumänien, wie sie sich aus den genannten Stellungnahmen ergeben, vorbei. Letztlich muß auch die Botschaft in Bukarest bestätigen, daß es in den letzten Jahren noch zu Verurteilungen nach Art. 200 rum. StGB gekommen sei. Erneut wird von einer geplanten Strafrechtsreform berichtet, die wie dargelegt, Art. 200 rum. StGB unberührt läßt. Soweit sich der Verfasser dieser Stellungnahme abschließend die Bemerkung „erlaubt“, daß die Vornahme homosexueller Handlungen kein Menschenrecht darstelle, ist diese rechtliche Einschätzung zwar unmaßgeblich, aber nichts desto weniger falsch. Es wäre daher besser gewesen, die Botschaft in Bukarest hätte sich auf die Ermittlung und Mitteilung der tatsächlichen Verhältnisse in Rumänien beschränkt, was ihre Aufgabe ist, und hätte nicht dem Landratsamt – noch dazu unrichtige – Rechtsauskünfte erteilt.“
(Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Az W 8 K 93.33609)

1. Ist der Bundesregierung das oben genannte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes in Würzburg bekannt?

Ja.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Ist der Bundesregierung die in dem Urteil zitierte Stellungnahme der Deutschen Botschaft in Bukarest bekannt?

Ja.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Deutschen Botschaft in Bukarest, daß „die Vornahme homosexueller Handlungen kein Menschenrecht darstelle“?

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keinen Zweifel daran, daß die Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen Menschenrechte der Betroffenen verletzen kann. Im Bereich des europäischen Menschenrechtsschutzes ist es Sache der Konventionsorgane festzustellen, ob im konkreten Fall eine Verletzung von Menschenrechten vorliegt.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, daß auch aufgrund einer Rechtsauskunft der Deutschen Botschaft in Bukarest, die vom Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg als falsch beurteilt wurde, ein rumänischer Homosexueller zu Unrecht abgeschoben und einer menschenrechtswidrigen Verfolgung in Rumänien ausgesetzt worden wäre?

Die Ausländerbehörden und die Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland sind bei ihrer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer vorgesehenen Abschiebung nicht von der (Rechts-)Auffassung deutscher Auslandsvertretungen abhängig. Sie haben vielmehr die Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung – auch im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention – zu prüfen, wie dies im Falle des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtes in Würzburg geschehen ist.